

Stellungnahme des AFT zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Allgemeine Fakultätentag e.V. vertritt die hochschulpolitischen Belange aller Fakultäten und repräsentiert somit die vielfältigen Fächerkulturen an deutschen Universitäten. Als gemeinnütziger Verein ist er der bundesweite Zusammenschluss aller 19 Fakultätentage, welche mehr als 650 Fakultäten vertreten.

Der AFT begrüßt das Ziel des Entwurfs, die Hochschullandschaft in NRW zu stärken. Allerdings sind einige Neuregelungen sehr kritisch zu sehen.

1. Art. 1 § 67 Abs. 3: Trennung von Betreuung und Begutachtung

Eine qualitativ hochwertige Begutachtung von Promotionen erfordert sowohl sehr gute Fachkenntnisse der Gutachter und Gutachterinnen als auch die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Begutachtung. Aktuell besitzt die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens die größte Fachexpertise und dem zweiten Gutachten kommt im Wesentlichen die unabhängige Begutachtung zu. Daneben gibt es fachspezifisch weitere Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Begutachtung von Promotionen sicherstellen, wie z.B. Möglichkeit der Einbindung externer Gutachter und Gutachterinnen oder die Etablierung von Betreuungsausschüssen.

Mit der in Art. 1 § 67 Abs. 3 Satz 7 vorgesehenen zwingenden Trennung von Betreuung und Begutachtung wird die Person mit der höchsten Fachexpertise, nämlich der Betreuer bzw. die Betreuerin des Promotionsvorhabens, von der Begutachtung ausgeschlossen. Das Wissen der Betreuerinnen und Betreuer um die Entstehungsgeschichte der Dissertationen und den Werdegang der Promovierenden ist äußerst hilfreich, um die Rahmenbedingungen, unter der die Dissertation entstanden ist, zu beurteilen, die individuellen Beiträge der Promovierenden bei kumulativen Dissertationen klar einzuordnen und so nicht nur die wissenschaftliche Qualität zu bewerten, sondern auch zu *sichern*. Externe haben diesbezüglich deutlich weniger Informationen und Professorinnen und Professoren an derselben

Fakultät, welche die Dissertation nicht betreut haben, weisen nicht dieselben Fachkenntnisse auf.

Dass diese Trennung ein Problem darstellen kann, wird schon im Gesetzesentwurf selbst mit der Ausnahmeregelung für besonders begründete Fälle (Art. 1 § 67 Abs. 3 Satz 8) erkannt. Allerdings ist die in der Begründung angesprochene Beschränkung auf kleine Fächer deutlich zu eng gefasst. Denn größere Fächer haben sich im Laufe der Zeit in viele Fachrichtungen aufgespalten, die insbesondere an kleinen und mittelgroßen Fakultäten nur durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten sind. Hierin unterscheidet sich die Personalstruktur an kleinen und mittelgroßen Fakultäten deutscher Universitäten deutlich von der Personalstruktur an Departments im angelsächsischen Raum, an denen mehrere Professorinnen und Professoren derselben Fachrichtung zusammenarbeiten. Auch aufgrund dieser unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen kann die angeführte Begründung, dass die personelle Trennung von Betreuungs- und Begutachtungsfunktionen dem internationalen Standard folgt, nicht überzeugen.

Die in der Gesetzesbegründung geforderte „personelle Trennung von Betreuungs- und Begutachtungsfunktionen“ schließt außerdem die Begutachtung durch sämtliche Mitglieder von Betreuungsausschüssen, wie sie beispielsweise an manchen Graduiertenschulen existieren, aus. Damit wird der Einsatz dieses auch vom Wissenschaftsrat als probat anerkannten Mittels, welches die Abhängigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden von nur einer betreuenden Person unterbindet, konterkariert. In der Praxis dürfte es dann nur noch Professorinnen und Professoren mit hinreichender Fachexpertise geben, die an anderen Universitäten tätig sind. Da jedoch die externe Begutachtung von Promotionen derzeit in Deutschland nicht etabliert ist, wäre die Rekrutierung geeigneter Gutachterinnen und Gutachter für die Promovierenden in NRW eine kaum zu lösende, anspruchsvolle neue Aufgabe.

Aus all dem folgt, dass die Organisation der Promotionsverfahren weiterhin allein den Fakultäten obliegen darf, um die fach- und größenspezifischen Besonderheiten berücksichtigen zu können und damit die wissenschaftliche Qualität der Promotionen zu sichern. Die geforderte Trennung von Betreuung und Begutachtung ist für viele Fakultäten äußerst praxisfremd und wird dem von unterschiedlichen Fächerkulturen geprägten Aufgabenbereich Promotion nicht gerecht.

2. Art. 1 § 67 Abs. 2: Vorgaben für die Betreuungsvereinbarung durch das Rektorat

Der AFT begrüßt grundsätzlich den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen. Ihr besonderer Wert liegt darin, dass sie für alle Beteiligten Transparenz über die fachspezifischen Aspekte der guten wissenschaftlichen Praxis schaffen können. Dementsprechend müssen

und können allein die Fakultäten und die dort angesiedelten Professorinnen und Professoren über den Inhalt der Betreuungsvereinbarungen entscheiden.

Zudem liegt das Promotionsrecht allein bei den Fakultäten, nicht bei der Hochschulleitung. Die Regelung, dass das Rektorat verbindliche Vorgaben für die Betreuungsvereinbarung machen kann (Art. 1 § 67 Abs. 2 Satz 5), wird daher abgelehnt. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass fachfremde, nicht adäquate Überlegungen der Hochschulleitung in die Vereinbarungen Eingang finden. Dies würde zu der Problematik führen, dass die Fakultäten ggf. gegen die Betreuungsvorgaben ihrer eigenen Hochschulleitung vorgehen oder, um dies zu vermeiden, der Fachlichkeit unangemessen Nachrangigkeit einräumen müssten. Die Rektorate sollten deswegen auch weiterhin nur in formal-rechtlichen Fragen unterstützend tätig werden.

3. Art. 1 § 67 Abs. 2 und 3: Freiheit von Forschung und Lehre

Der AFT bezweifelt, dass die angesprochenen Regelungen des Art. 1 § 67 Abs. 2 und 3 des Entwurfs im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Garantie von Forschung und Lehre stehen. Die Regelung dieser Fragen ist eine wissenschaftsspezifische Eigenangelegenheit der Fakultäten oder Universitäten, nicht aber eine Aufgabe der Gesetzgebung.